

nach Anlage 26 SächsKomWO

(zu § 27 Absatz 1 und 2)

Gemeinde Oybin

Wahlbekanntmachung

Am 27. April 2025 findet die Bürgermeisterwahl statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin des etwaigen Zweiten Wahlgangs ist der 11. Mai 2025.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

[4001] [OT Luftkurort Lückendorf] [Dorfgemeinschaftszentrum, Kirchbergstraße 3, 02797 Luftkurort Lückendorf] [barrierefrei]

[4002] [OT Kurort Oybin] [Haus des Gastes, Eingang Rückseite, Hauptstraße 15, 02797 Kurort Oybin] [barrierefrei]

Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 06. April 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in Dorfgemeinschaftszentrum- ehemalige Touristinfo, Kirchbergstraße 3, 02797 Luftkurort Lückendorf zusammen.

3.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** und deren zweiten Wahlgang sind von weißer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

5.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a.) den aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder
- b.) eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

6.

Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in zuständigen Wahlbezirk in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf der Gemeinde Oybin (Hauptstraße 15, 02797 Kurort Oybin) spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

9.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung

der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

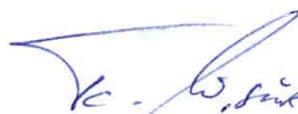
10.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

OYBIN, 28.03.2025

Unterschrift



- 1 entfällt
- 2 Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- 3 Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.
- 4 Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 5 Die Gemeinde hat gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
- 6 Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 7 Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SächsKomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 8 entfällt
- 9 Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 10 entfällt
- 11 entfällt
- 12 entfällt
- 13 Sofern mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 14 Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
- 15 Sofern kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.
- 16 Sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt die Wählerin/der Wähler die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel a. die/den im Stimmzettel aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder b. eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
- 17 Bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.
- 18 entfällt

Angeschlagen am: 28.03.2025

abgenommen am:

Veröffentlicht am: 28.03.2025

im/in: Amtsblatt Hochwaldecho 03/2025